

Anzeige nach § 37 Abs. 3 WaffG

Unbrauchbarmachung oder Zerstören von Waffen

An das
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Bregenzer Str. 35
88131 Lindau (Bodensee)

Absender:

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	
e-mail	

Waffenhändler/Büchsenmacher

Waffenbesitzer

Ich habe unten aufgeführte Waffe(n)

zerstört unbrauchbar machen lassen durch die Firma _____
gem. Anl. 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 WaffG

Datum	Art der Waffe (z.B. Pistole, Revolver etc.)	Kaliber	Hersteller/Modell	Hersteller-Nr.

Auszug aus dem Waffengesetz:

Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.4 WaffG:

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen)

Schusswaffen sind dann unbrauchbar, wenn

1. das Patronenlager dauerhaft so verändert ist, dass weder Munition noch Treibladungen geladen werden können,
2. der Verschluss dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,
3. in Griffstücken oder anderen wesentlichen Waffenteilen für Handfeuer-Kurzwaffen der Auslösemechanismus dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,
4. bei Kurzwaffen der Lauf auf seiner ganzen Länge, im Patronenlager beginnend,
 - a. bis zur Laufmündung einen durchgehenden Längsschlitz von mindestens 4 mm Breite oder
 - b. im Abstand von jeweils 3 cm, mindestens jedoch 3 kalibergroße Bohrungen oder
 - c. andere gleichwertige Laufveränderungenaufweist,
5. bei Langwaffen der Lauf in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel
 - a. mindestens 6 kalibergroße Bohrungen oder
 - b. andere gleichwertige Laufveränderungenaufweist und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen ist,
6. dauerhaft unbrauchbar gemacht oder geworden ist eine Schusswaffe dann, wenn mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die Schussfähigkeit der Waffe oder die Funktionsfähigkeit der wesentlichen Teile nicht wiederhergestellt werden kann.

Anlage: Die Bestätigung eines Beschussamtes, dass die Waffe unbrauchbar gemacht wurde und das gem. Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nr. 4.2 zum WaffG vom Beschussamt aufzubringende Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 11 (zur Beschussverordnung vom 13.07.2006) trägt (s. Rückseite), liegt als Anlage bei.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

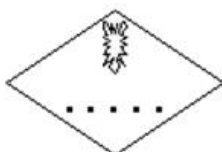
Unterschrift des Antragstellers

--	--

Zulassungszeichen nach Bauartprüfungen gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes



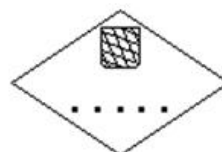
Hannover



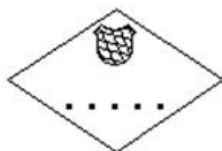
Kiel



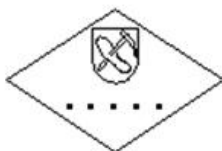
Köln



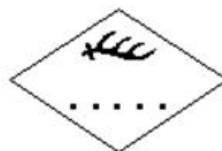
Mellrichstadt



München



Suhl



Ulm



Berlin

Bei Prüfungen von Einzelstücken wird die Kennziffer nicht innerhalb, sondern außerhalb direkt beim Kennzeichen von Abbildung 11 angebracht